

Wahlbekanntmachung der Stadt Sprockhövel

1. Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

Die allgemeinen Kommunalwahlen am 14.09.2025 setzen sich aus folgenden Wahlen zusammen:

- Wahl des/der Landrats/-rätin des Ennepe-Ruhr-Kreises
- Wahl der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises
- Wahl des/der Bürgermeister/in der Stadt Sprockhövel
- Wahl der Vertretung der Stadt Sprockhövel
- Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Sprockhövel ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August 2025 bis 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten um 13.00 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr Haßlinghausen, Rathausplatz 8, im Konferenzraum und im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel zusammen. Ab 16 Uhr werden die verschlossenen blauen Stimmzettelumschläge an die einzelnen Wahlvorstände in den Wahlbezirken zur Auszählung übergeben.

Wahlbezirk 11 der Stadt Sprockhövel wurde für die repräsentative Statistik ausgewählt. In diesem Wahlbezirk werden für die Wahl der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises amtliche Stimmzettel mit Unterscheidungsdruck nach Geschlecht und Altersgruppen gekennzeichnet. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

3. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Für eine eventuelle Stichwahl ist die Wahlbenachrichtigung wieder mitzunehmen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers. Folgende Stimmzettel gibt es bei den allgemeinen Kommunalwahlen:

- | | |
|--|-------------------------|
| • Wahl des/der Landrats/-rätin des Ennepe-Ruhr-Kreises | = blauer Stimmzettel |
| • Wahl der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises | = weißer Stimmzettel |
| • Wahl des/der Bürgermeister/in der Stadt Sprockhövel | = grüner Stimmzettel |
| • Wahl der Vertretung der Stadt Sprockhövel | = gelber Stimmzettel |
| • Wahl der Verbandsversammlung des RVR | = violetter Stimmzettel |

Jede*r Wähler*in erhält im Wahlraum jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er/sie wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel für die Wahlen enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerberin/des Bewerbers, die sie/ihn unterstützende Partei und ggf. deren Kurzbezeichnung

bzw. die sie/ihn unterstützende Wählergruppe und ggfs. die Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern den Hinweis hierauf, und rechts von der Bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Wahl des Kreistags und des Gemeinderats enthalten jeweils die ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der Reserveliste der zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR enthält die jeweils ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber der Listenwahlvorschläge.

Die Wähler*innen geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wähler*innen in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des RVR wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch

a) Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des

Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sprockhövel, 04. September 2025

Stadt Sprockhövel
Der Wahlleiter

gez. Tollnick